GEMEINDE TREBESING

Trebesing

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: I-852/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung 2023)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1
Müllabfuhr durch die Gemeinde

1. Die Gemeinde Trebesing sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

2. Die Müllbehälter werden von der Gemeinde Trebesing bzw. den von der Gemeinde mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen beigestellt.

§ 2
Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

1. Die Abfuhr von Sperrmüll durch die Gemeinde Trebesing erfolgt im Bedarfsfall über Anforderung.

2. Weiters kann die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls in der Form erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zum Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Trebesing verbracht wird.

§ 3
Sonderbereich

1. Der Sonderbereich umfasst:

   A) Im Ortsteil Radl den Bereich Schmelz, das sind
   - in der KG 73018 Trebesing die Grundstücke Nr. .68/3, .106, 986, 990 und 1020;
   - in der KG 73013 Radl gelegenen Grundstücke Nr. .35/1,.36/1, .94, 204/2, 204/4, 205, 206, 207 und 209/3 (Beilage 1 Plandarstellung Sonderbereich Radl);

   B) Einzellage im Ortsteil Großhattenberg - Grundstück Nr. .63/2 KG 73013 Radl (Beilage 2 Plandarstellung Sonderbereich Großhattenberg);

   C) Einzellage im Ortsteil Neuschitz - Grundstücke Nr. .79, 450/5 und 452/1 KG 73018 Trebesing (Beilage 3 Plandarstellung Sonderbereich Neuschitz);

   D) Einzellage im Ortsteil Zlatting - Grundstück Nr. .67/4 KG 73018 Trebesing (Beilage 4 Plandarstellung Sonderbereich Zlatting);

   E) Einzellage im Ortsteil Trebesing - Grundstück Nr. .22 KG 73018 Trebesing (Beilage 5 Plandarstellung Sonderbereich Trebesing);

   F) Einzellage im Ortsteil Altersberg – Grundstück Nr. 1234 KG 73001 Altersberg (Beilage 6 Plandarstellung Sonderbereich Altersberg);

   G) Einzellage im Ortsteil Zelsach – Grundstücke Nr. .77 und 1214/2 KG 73001 Altersberg (Beilage 7 Plandarstellung Sonderbereich Zelsach);

2. Die Plandarstellungen (Beilagen 1 bis 7) bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4
Sammelplätze und Standorte für Großraumbehälter aus dem Sonderbereich

1. Die Sammelplätze für den Haus- und Sperrmüll und die Standorte der Großraumbehälter für die Sammlung des Hausmülles werden wie folgt festgelegt:

   A) Ortsteil Radl, Bereich Schmelz: linksufriges Brückenwiderlager der Schmelzbrücke, Grundstück Nr. 200/1 KG 73013 Radl;

B) Einzellage im Ortsteil Großhattenberg: Hofzufahrt vlg. Gartler vor dem Garagengebäude auf Grundstück .63/2 KG 73013 Radl;

C) Einzellage im Ortsteil Neuschitz: Güterweg Zlatting-Neuschitz, Grundstück Nr. 1235/1 KG 73018 Trebesing, Einbindung der Zufahrt zu Neuschitz 9;

D) Einzellage im Ortsteil Zlatting: Hofstelle Zlatting 8 – Einmündung Feldweg bei Grundstück Nr. 811/1 KG 73018 Trebesing;

E) Einzellage im Ortsteil Trebesing: Kreuzung Aufschließungsweg (Grundstück 1191 KG 73018 Trebesing) mit der L10 Trebesinger Straße;

F) Einzellage im Ortsteil Altersberg: Einmündung der Hofzufahrt vlg. Kreuth in den Güterweg Zelsach-Hintereggen auf Grundstück Nr. 1344 KG 73001 Altersberg;

G) Einzellage im Ortsteil Zelsach: Einmündung der Hofzufahrt vlg. Rudbauer in den Güterweg Zelsach-Hintereggen auf Grundstück Nr. 1185 KG 73001 Altersberg;

§ 5
Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen (straßenseitigen) Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen, jeweils bis 06:00 Uhr bereitzustellen.

§ 6
Müllbehälter

1. Als Müllbehälter sind im Abholbereich aufzustellen:

   (1) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 120 l
   (2) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 240 l
   (3) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 1.100 l
   (4) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 2.500 l

2. Als Müllbehälter sind im Sonderbereich aufzustellen:

   (1) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 120 l
   (2) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von ..... 240 l

3. Als Müllbehälter gelten auch Zusatz-Müllsäcke (80 Liter), sie können allerdings nur zusätzlich zu den aufzustellenden Müllbehältern, bei einem zeitlich beschränkten außerordentlichen Abfallanfall verwendet - und beim Gemeindeamt angekauft werden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter (Abs. 1 und 2) darf nicht unterschritten werden.

4. Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 5 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

5. Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen im Sinne des § 2 lit. A K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher, ortsüblicher Anfall
   - bis zu 10 Mitarbeitern 120 l Abfall pro Woche und
   - mehr als 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche

   festgelegt.

§ 7
Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

2. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8
Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

1. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Abfallgebühren) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben. Die Berechnung der Entsorgungsgebühr erfolgt nach der Masse des entsorgten Abfalls.

2. Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen des § 59 K-AWO verlangen.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 02. Januar 2023 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: 852/2022, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, außer Kraft.

7 Beilagen:

Der Bürgermeister

Prax Arnold

	Unterzeichner	Gemeinde Trebesing
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-20T09:11:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1787028559
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.trebesing.at/amtssignatur/index.html	